

Beschlussvorlage öffentlich	2021/VG/0007
---------------------------------------	---------------------

Gremium: Werkausschuss VG (beschließend)	Sitzung am: 10.02.2021	Nr. der Tagesordnung: 2
--	----------------------------------	-----------------------------------

bereits beraten im: Werkausschuss	am: 30.09.2020
--	-----------------------

Betreff:
Erlass einer neuen Entwässerungssatzung;
Gebührenregelung

Begründung:

In dem am 30.09.2020 beratenen Entwurf der neuen Allgemeinen Entwässerungssatzung ist nach § 23 die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Einleitgenehmigung sowie die Überprüfung privater Abwasseranlagen vorgesehen.

Die Übernahme dieser Regelung beruht auf der bisherigen Verfahrensweise in der ehemaligen VG Stromberg. In der VG Langenlonsheim wurden keine Gebühren erhoben.

Bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung wird dies aufgrund der geltenden Rechtslage weiter unterschiedlich gehandhabt.

Für den Bereich Stromberg gelten folgende Sätze:

„Einleitungs- und Anschlussgenehmigungen“:

Neuanschluss an Kanalnetz mit Abnahme	125,00 €
Wohnhausneubau in Neubaugebieten (Kanal im Grundstück) mit Abnahme	95,00 €
Anträge auf zusätzliche Einleitung – Änderung – z.B. Garagenbau, Wintergarten, Aufstockung)	30,00 €
Abnahme einer neu hergestellten Abwassersammelgrube	70,00 €
Gewerbliches Abwasser mit Abnahme von Abscheidern o.ä.	150,00 € bis 300,00 €
Änderung der gewerblichen Einleitung	50,00 € bis 150,00 €
Abnahme von zusätzlichen Wasserzählern	40,00 €

Stundenverrechnungssätze:

Allgemeines Gebührenverzeichnis		
Sachbearbeiter 3. Einstiegsamt	15,05 € pro ¼ Std., Stundensatz	60,20 €
Sachbearbeiter 2. Einstiegsamt	12,58 € pro ¼ Std., Stundensatz	50,32 €
Km-Satz		0,50 €

Einsatz Handschiebekamera (klein) pauschal 80,00 €/Einsatz
(km-Satz, Personal-/Fahrtkosten, 1 Std. mit An- und Abfahrt)

Einsatz Kamera (groß) 100,00 €/Einsatz
(km-Satz, Personal-/Fahrtkosten, 1 Std. mit An- und Abfahrt)

Die Herausgabe der Aufnahme auf CD: Berechnung nach Arbeitsaufwand
Die jeweiligen Porto- und Verpackungskosten sind als Auslagenersatz hinzuzurechnen.“

Es ist zunächst darüber zu befinden, ob für bestimmte Leistungen eine Gebühr erhoben werden soll oder nicht.

Falls nein, wird § 23 des Satzungsentwurfes ersatzlos gestrichen.

Falls ja, wird vorgeschlagen, Einzelheiten in der nächsten Präsenzsitzung des Werkausschusses festzulegen, und zwar die gebührenpflichtige Leistung an sich und die hierfür zu zahlende Gebühr.

Nach entsprechender Beschlussfassung ist vorgesehen, die Art der Leistung sowie die Höhe der Gebühr in einem gesonderten Verzeichnis festzulegen und dem Verbandsgemeinderat zur abschließenden Beschlussfassung vorzulegen.

§ 23 des Satzungsentwurfes wird entsprechend angepasst.

Alternativ wäre eine Gebührenregelung auch in der jeweiligen Entgeltsatzung möglich.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Werkausschuss fasst einen Grundsatzbeschluss, ob für bestimmte Leistungen Gebühren erhoben werden sollen oder nicht und gibt eine entsprechende Empfehlung an den Verbandsgemeinderat.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: <input type="checkbox"/> siehe Folgeseite				
Ausgearbeitet am: 02.02.2021		durch: Werkleiter Schimkus, Michael		
Gesehen: Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Bürgermeister	Fachbereichsleiter
Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit <input type="checkbox"/>	<u>Beschlussergebnis</u> Ja Nein Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag <input type="checkbox"/>	Abweichender Beschluss (Folgeseite) <input type="checkbox"/>

I II III IV V

Anlage: